

C-Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker in der Diözese Hildesheim

Fassung vom 29.10.2003 auf der Grundlage der von der DBK genehmigten Rahmenordnung
(Prüfungsdauer als empfohlene Höchstzeiten)

1. LITURGIK (bei mündlicher Prüfung: 15 Minuten)

- Theologie und Spiritualität
- Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen.
- Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
- Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien

2. SINGEN und SPRECHEN (15 Minuten) – entfällt bei Teilprüfung Organist

- Vortrag von zwei Liedern/Gesängen
- Vortrag eines geistlichen Textes
- Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung und Einbeziehung altersspezifischer Aspekte

3. LITURGIEGESANG

a) lateinisch – Gregorianischer Choral (20 Minuten) – entfällt bei Teilprüfung Organist

- Vortrag eines gregorianischen Chorals (oligotonischer Vertonungsstil)
- Einüben eines Scholagesangs
- Grundkenntnisse der Gregorianik

b) deutsch (15 Minuten)

- Vortrag eines Kantorengesangs
- Einüben eines Gemeindegesangs
- Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen

4. CHORLEITUNG (40 Minuten) – entfällt bei Teilprüfung Organist

- Dirigieren eines dem Chor bekannten polyphonen Satzes
- Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition
- Kenntnis von Probenmethodik und Literatur für Kinderchor (*mündlich*)

5. LITURGISCHES ORGELSPIEL (20 Minuten) – entfällt bei Teilprüfung Chorleitung

Begleitsätze und Intonationen zum Gemeindegesang zu allen Bereichen des Kirchenjahres und der üblichen Kasualien:

- zwei Lieder mit einem improvisierten Vorspiel (vorbereitet)
- Psalm (ein Psalm mit Kehrvers / vorbereitet)
- Neues Geistliches Lied (ein NGL vorbereitet)
- Ein lat. Gesang aus dem Gotteslob (vorbereitet)
- Vom-Blatt-Spiel von zwei Liedsätzen mit spontan improvisierter Intonation

6. ORGELLITERATURSPIEL (20 Minuten) – entfällt bei Teilprüfung Chorleitung

- Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen
- Nachweis eines stilistisch vielfältigen Repertoires von zwölf weiteren Werken (*Stichproben*)

7. KLAVIERSPIEL (15 Minuten) – entfällt bei Teilprüfung Chorleitung

- Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk

8. TONSATZ

a) schriftlich (Klausur, 60 Minuten)

- Vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz

b) praktisch/mündlich (10 Minuten)

- Spielen erweiterter Kadenzen – entfällt bei Teilprüfung Chorleitung
- Analyse einfacher harmonischer Verläufe
- Spielen eines bezifferten Basses – entfällt bei Teilprüfung Chorleitung

9. GEHÖRBILDUNG

a) schriftlich (Klausur, 60 Minuten)

- Musikdiktate: einstimmig, zweistimmig, vierstimmig homophon

b) praktisch/mündlich (10 Minuten)

- Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen
- Intonationsangaben (Stimmgabel)
- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

10. CHORPRAKTISCHES KLAVIERSPIEL (10 MINUTEN) – entfällt bei Teilprüfung Organist

- Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur
- Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes
- Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen

11. MUSIKGESCHICHTE (bei mündlicher Prüfung: 10 Minuten)

- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke
- Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen

12. ORGELKUNDE (bei mündlicher Prüfung: 10 Minuten) – entfällt bei Teilprüfung Chorleitung

Elementare Kenntnisse:

- Technische Anlage
- Bauformen und Klang der Orgelpfeifen
- Namen, Einteilung und Verwendung der Register
- Pflege der Orgel

WEITERE BESTIMMUNGEN:

1. Das Mindestalter für die Zulassung zur C-Prüfung beträgt in der Regel 17 Jahre.
2. Mit der Meldung zur Prüfung muss der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er regelmäßig in einem kirchlichen Chor mitwirkt / mitgewirkt hat. – Entfällt bei Teilprüfung Organist.
3. Die Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden. Sie muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
4. Für jedes Fach müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur im betreffenden Fach fest.

5. BEWERTUNG DER PRÜFUNG

5.1. Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

15 = 1+	11 = 2 (gut)	7 = 3-	3 = 5+
14 = 1 (sehr gut)	10 = 2-	6 = 4+	2 = 5 (mangelhaft)
13 = 1-	9 = 3+	5 = 4 (ausreichend)	1 = 5-
12 = 2+	8 = 3 (befriedigend)	4 = 4-	0 = 6 (ungenügend)

5.2. Im Zeugnis sind Gesamt- wie Einzelnoten aufzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer unterschiedlich gewertet:

Gruppe 1 (dreifach): Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel

Gruppe 2 (zweifach): Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel

Gruppe 3 (einfach): Musikgeschichte, Orgelkunde

5.3. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

5.4. Die Prüfung ist auch bestanden

- Bei einer Note mangelhaft in einem der Fächer Musikgeschichte, Orgelkunde
- Bei einer Note mangelhaft in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese durch eine mindestens gute Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

5.5. Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen können die betreffenden Fachprüfungen einmal wiederholt werden.

5.6. Die Prüfung gilt als nicht bestanden

- Bei einer ungenügenden Leistung;
- Bei mangelhaften Leistungen in zwei und mehr Fächern;
- Bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgik, Singen und Sprechen;
- Bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch eine gute Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

- Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einmal wiederholt werden.

Bischöfliches Generalvikariat

Bernert
Generalvikar

Aus: „Kirchlicher Anzeiger“, Nr. 11/2003